



Neues Pflanzenschutzrecht: Hinweis zur Sachkunde im Pflanzenschutz

Rechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21.10.2009
- Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (PflSchG) vom 14.02.2012 (§ 9 PflSchG)
- Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung (PflSchSachKV) vom 27.06.2013

Wer muss sachkundig sein?

- Anwender
- Berater
- Ausbilder
- Personen, die Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen (Internet: auch nichtgewerbsmäßig)

Keine Sachkunde ist erforderlich für die

- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, die für nicht berufliche Anwender zugelassen sind (Haus- und Kleingartenbereich)
- Ausübung einfacher Hilfstätigkeiten unter Aufsicht
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unter Anleitung, im Rahmen eines Ausbildungsverhältnisses
- Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zur Wildschadensverhütung durch nicht berufliche Anwender

Seit dem **26.11.2015** darf der Handel nur noch Pflanzenschutzmittel gegen Vorlage des Sachkundenachweises (Scheckkarte) abgeben, soweit die Mittel für berufliche Anwendungen zugelassen sind.

Wie erfolgt die Beantragung?

- Antragstellung Online unter der Adresse: www.pflanzenschutz-skn.de
- Antragstellung in Papierform unter: www.lksh.de/Landwirtschaft/Pflanzenschutz/Sachkunde → Antrag auf Ausstellung eines Sachkundenachweises (pdf).

Was wird für den Sachkundenachweis Pflanzenschutz (Scheckkarte) gefordert?:

- Urkunde oder Zeugnis einer abgeschlossenen Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf (z.B. Landwirt, Gärtner, Forstwirt) oder
- Urkunde oder Zeugnis einer anderen abgeschlossenen Berufsausbildung oder eines abgeschlossenen Studiums mit einer Bescheinigung, dass vorgeschriebene Inhalte zum Pflanzenschutz Gegenstand der Ausbildung und Prüfung waren oder
- Zeugnis einer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung.

Die Nachweise sind in Kopie mit dem ausgefüllten Antrag einzureichen. Die Ausstellung des Sachkundenachweises im Pflanzenschutz ist gebührenpflichtig (40,- €).

Anerkannte Befähigungsnachweise aus anderen Staaten können nur mit beglaubigter Übersetzung eingereicht und berücksichtigt werden.

Sind die o.a. Nachweise mehr als drei Jahre vor dem Tag der Antragstellung ausgestellt worden, sind vom Antragsteller die erforderlichen fachlichen Kenntnisse zusätzlich durch die Teilnahme an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme innerhalb der letzten drei Jahre nachzuweisen.

Fortbildungspflicht

- Alle Sachkundigen sind verpflichtet, jeweils innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren an einer anerkannten Fort- oder Weiterbildungsmaßnahme zum Pflanzenschutz teilzunehmen (Bsp: Fortbildungsbesuch am 7.11.2019, nächste Fortbildung bis spätestens 7.11.2022 erforderlich)

Der Antrag auf Sachkunde im Pflanzenschutz muss vor der ersten Aufnahme einer sachkundepflichtigen Tätigkeit gestellt werden.